

Vereinbarung zu einer Berufsunfähigkeitsversicherung

Die nachstehend genannten Vertragspartner schließen folgende Vereinbarung:

IKK – Die Innovationskasse, KdÖR

Überseeboulevard 5,
20457 Hamburg

– nachstehend Auftraggeber genannt –

und

– nachstehend Auftragnehmer genannt –

§ 1 – Vertragsgegenstand

- (1) Aufgrund dieses Vertrages werden die Arbeitnehmer und Auszubildenden des Auftraggebers ab dem **01.10.2026** bzw. dem Monat, der dem Beginn des Arbeitsverhältnisses mit einem neuen Arbeitnehmer nachfolgt, als Versicherungsnehmer im Rahmen einer selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherung beim Auftragnehmer versichert, soweit die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Der Arbeitnehmer (= Versicherungsnehmer und versicherte Person) steht in einem ungekündigten Arbeits-/Ausbildungsverhältnis mit dem Auftraggeber und hat die ggf. arbeitsvertraglich vereinbarte Wartezeit vollendet.
 2. Der Arbeitnehmer ist mindestens zu 90 % kaufmännisch tätig und nicht bereits vor Versicherungsbeginn berufsunfähig.
 3. Die Dienstobliegenheitserklärung – siehe § 2 – wird positiv beantwortet.
 4. Der Arbeitnehmer hat nicht durch Erklärung in Textform gegenüber dem Auftraggeber innerhalb von vier Wochen nach Beginn seines Arbeitsverhältnisses auf seine Einbeziehung in die Gruppenversicherung verzichtet.
- (2) Soweit die in § 1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten alle Arbeitnehmer des Auftraggebers mit Ausnahme der unter § 1 Abs. 3 genannten Arbeitnehmer eine Berufsunfähigkeitsversicherung in Höhe von **25 %** ihres Jahresbruttogehaltes beim Auftragnehmer. Es gilt das 12-fache des arbeitsvertraglich vereinbarten monatlichen Bruttoentgelts des Mitarbeiters als

Jahresbruttogehalt. Darüberhinausgehende Gehaltsbestandteile (z. B. Überstunden-, Mehrarbeitsvergütung, Zulagen und Prämien) bleiben unberücksichtigt. Berechnungsgrundlage ist die Monatsvergütung im Monat der Entstehung der Versicherungsnehmereigenschaft des Mitarbeiters. Das Jahresbruttogehalt wird jeweils zum **[STICHTAG FESTLEGEN]** eines jeden Jahres auf Basis des Bruttoentgelts des Mitarbeiters für den Monat **[FESTLEGEN]** neu festgestellt. Die zur Festlegung notwendige Mitarbeiterliste stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer jeweils spätestens bis zum **[FESTLEGEN]** zur Verfügung.

- (3) Ausgeschlossen sind lediglich die Arbeitnehmer, die aushilfsweise oder unregelmäßig beim Auftraggeber beschäftigt sind oder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Vereinbarung in einem gekündigten Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen.
- (4) Den Arbeitnehmern des Auftraggebers steht es frei, den Schutz eigenständig und auf eigene Kosten auf bis zu 75 % ihres Jahresbruttogehaltes auszuweiten.
- (5) Scheidet ein Arbeitnehmer aus den Diensten des Auftraggebers aus, wird ihm die Möglichkeit eingeräumt, die Berufsunfähigkeitsversicherung bei dem Versicherer aus privatem Vermögen zu geänderten Konditionen (Einzelversicherung) fortzuführen.
- (6) Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Versicherungsbedingungen des Auftragnehmers werden als Anlage in diesen Vertrag einbezogen und finden Anwendung.

§ 2 – Dienstobliegenheitserklärung

- (1) Die vom Auftraggeber auszufüllende Dienstobliegenheitserklärung hat folgenden, verbindlichen Inhalt:

- Alle zu versichernden Personen sind nach Kenntnis des Repräsentanten des Antragstellers in der Lage, ihrer vertragsmäßigen Tagesarbeit sowohl mental als auch körperlich nachzugehen:

☐

ja

☐

nein

und

- Keine der zu versichernden Personen war während der letzten 12 Monate aufgrund von Unfall oder Krankheit oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls länger als 20 aufeinanderfolgende Arbeitstage arbeitsunfähig krankgemeldet:

☐

ja

☐

nein

und

- Keine der zu versichernden Personen hat in den letzten 12 Monaten aufgrund von Unfall oder Krankheit oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls seine Arbeitszeit reduziert, seine normale Arbeitstätigkeit oder seinen Arbeitsplatz geändert; dies gilt auch für Heimarbeitsplätze, ohne darauf begrenzt zu sein:

☐

ja

☐

nein

- (2) Für den Fall der eigenständigen Aufstockung eines Arbeitnehmers gemäß § 1 Abs. 4 ist eine zusätzliche Dienstobliegenheitserklärung des Arbeitnehmers erforderlich. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Antragsstellung durch den Arbeitnehmer.

Die gesonderte Dienstobliegenheitserklärung des Arbeitnehmers hat folgenden, verbindlichen Inhalt:

- Ich bin in der Lage, meiner vertragsmäßigen Tagesarbeit sowohl mental als auch körperlich nachzugehen:

☐

ja

☐

nein

- Ich war während der letzten 12 Monate aufgrund von Unfall oder Krankheit oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls nicht länger als 20 aufeinanderfolgende Arbeitstage arbeitsunfähig:

☐

ja

☐

nein

- Ich habe in den letzten 12 Monaten nicht aufgrund von Unfall oder Krankheit oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls meine Arbeitszeit reduziert, meine normale Arbeitstätigkeit oder meinen Arbeitsplatz geändert; dies gilt auch für Heimarbeitsplätze, ohne darauf begrenzt zu sein:

☐

ja

☐

nein

- Ich habe in den letzten 12 Monaten nicht unter einer anderen Berufsunfähigkeitspolice, deren Versicherungsnehmer oder versicherte Person ich bin, eine Prämien-erhöhung von mehr als 50 % oder eine reduzierte oder abgelehnte Leistungszusage erhalten:

☐

ja

☐

nein

- Ich habe nicht innerhalb der letzten 60 Tage den ärztlichen Rat erhalten, der Arbeit fernzubleiben:

☐

ja

☐

nein

Angaben zu bestehenden Berufsunfähigkeitsversicherungen:

- Ich habe eine bestehende Absicherung gegen Berufsunfähigkeit:

☐

ja

☐

nein

- Wenn ja, bestätige ich, dass die jährlich zu versichernde Berufsunfähigkeitsrente einschließlich bereits bestehender oder beantragter Versicherungen für den Fall der Berufsunfähigkeit 100 % des zum Zeitpunkt der Antragsstellung aktuellen Brutto-Arbeitseinkommen nicht übersteigt:



ja



nein

- (3) Soweit der Auftraggeber oder ein Arbeitnehmer nicht alle Fragen im Rahmen der Dienstobliegenheitserklärung positiv beantwortet, erhält die betroffene Person keinen Versicherungsschutz. Der Arbeitnehmer kann auf Antrag nach einer Wartezeit von zwölf Monaten in die Versicherung aufgenommen werden, wenn er die Fragen im Rahmen der Dienstobliegenheitserklärung nunmehr positiv beantwortet.

MUSTER

§ 3 – Tarife

- (1) Für die im Rahmen dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsverträge gelten die Tarife der Tarifgruppe **[AUSZUFÜLLEN]** gem. Anlage.
- (2) Die vom Auftragnehmer auszustellenden Versicherungsscheine der Beschäftigten des Auftraggebers sollen zunächst eine Laufzeit bis zum 31.12.2027 aufweisen. Mit Verlängerung dieser Vereinbarung i. S. d. § 7 Abs. 1 sind neue, jeweils auf eine Laufzeit von 12 Monaten ausgelegte Versicherungsscheine für die Beschäftigten auszustellen. Die Versicherungsverträge können auch während dieser Laufzeit jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode gekündigt werden. Die Versicherungsperiode entspricht dabei dem monatlichen Prämienzahlungsabschnitt. Die Versicherungsverträge sind entsprechend durch die Versicherungsnehmer monatlich kündbar. Die Laufzeit dieses Kollektivvertrages bleibt unberührt. Bei Kündigung einzelner Versicherungsverträge vor Ablauf der Versicherungslaufzeit werden für diese keine Beiträge oder sonstige Kompensationsleistungen fällig, weder für die IKK – Die Innovationskasse, noch für die betreffenden Arbeitnehmer.

§ 4 – Mitwirkungspflichten

- (1) Der Auftraggeber hat den Versicherer unverzüglich über personelle Veränderungen, welche sich auf diesen Vertrag auswirken (insbesondere Einstellungen oder Ausscheiden von Arbeitnehmern), zu informieren.
- (2) Scheidet der Arbeitnehmer aus den Diensten des Auftraggebers aus, so wird ihn dieser unverzüglich aus der Gruppenversicherung abmelden.
- (3) Der Auftraggeber hat über den Wortlaut aller Rundschreiben, Drucksachen oder Vervielfältigungen, die sich auf die Vereinbarungen, auf die Tarife oder auf die Versicherungsbedingungen beziehen, vor ihrer Bekanntgabe Einvernehmen mit dem Auftragnehmer herzustellen.

§ 5 – Beiträge

- (1) Der Auftraggeber übernimmt die Beiträge für seine Arbeitnehmer bis zu einer Absicherung des Berufsunfähigkeitsrisikos in Höhe von **25 %** des Jahresbruttogehaltes.
- (2) Die Beiträge der ausgestellten Versicherungsscheine der Versicherungsnehmer zur Absicherung nach Abs. 1 werden durch eine alters- und rentenunabhängige Versicherungsprämie (Einheitsbeitrag) ausgewiesen. Der Einheitsbeitrag wird für die Dauer der Laufzeit dieser Vereinbarung festgelegt und basiert auf der in der als Anlage beigefügten Beitragsübersicht eines hypothetischen Beitrages je versicherter Person. Der Einheitsbeitrag gilt auch für Neuanmeldungen bis zum Zeitpunkt einer wirksamen Anpassung nach Abs. 3.
- (3) Eine Anpassung des Einheitsbeitrages infolge geänderter Kalkulationsparameter des Auftragnehmers ist zum Beginn des neuen Versicherungsjahres ab dem 01.01.2028 und nur dann zulässig, wenn die Anpassung dem Auftraggeber spätestens zum 31.07. des vorherigen Jahres in Textform angekündigt wurde. Die Mitteilung ist zu richten an: **[konkrete E-Mail-Adresse wird**

vom Auftraggeber später übermittelt]. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung einer Beitragsänderung, gilt der Einheitsbeitrag unverändert in der kommenden Versicherungsperiode fort, soweit der Auftraggeber nicht auf die Einhaltung der Ankündigungsfrist verzichtet hat.

Eine Änderung zu einem anderen Zeitpunkt ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

- (4) Soweit ein Arbeitnehmer eine höhere Absicherung seines Jahresbruttogehaltes bei dem Versicherer in Anspruch nimmt, als die in Abs. 1 genannte, hat er diese Beiträge privat zu zahlen; eine Beitragsschuldnerschaft des Auftraggebers besteht insofern nicht.
- (5) Die Beitragsleistungen des Auftraggebers sind zu Beginn eines jeden Kalendermonats fällig und sind innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung des Auftragnehmers auf das folgende Bankkonto zu zahlen:

[AUSZUFÜLLEN]

- (6) Alle Beiträge sind laufende Beiträge.

§ 6 – Datenschutz, Geheimhaltung

- (1) Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der betrieblichen Berufsunfähigkeitsversicherung erhoben, genutzt und/oder gespeichert werden, werden entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben (DSGVO, BDSG, SGB X) behandelt. Sämtliche unter Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Vorgaben gewonnenen Daten unterliegen einem Beweisverwertungsverbot.
- (2) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer erhoben, verarbeitet oder genutzt, wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers eine den gesetzlichen Vorschriften genügende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung entsprechend dem Muster des GKV-Spitzenverbandes abschließen.
- (3) Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages vertraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- (4) Der Auftraggeber kann den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Pflichten aus § 6 Abs. 1-3 schuldhaft verletzt oder seinen Pflichten nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nachkommt und dem Auftraggeber ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist.
- (5) Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Der

Erfahrungsaustausch des Auftraggebers mit und innerhalb der öffentlichen Hand bleibt ebenso unbenommen wie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Auftraggebers.

- (6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, vertrauliche Informationen nur an solche Unterauftragnehmer weiterzugeben, deren Einsatz der Auftraggeber ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Unterauftragnehmer erforderlich sind („need-to-know“-Prinzip). Dies gilt nur, wenn sich der Unterauftragnehmer zuvor dem Auftragnehmer gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber. Dabei muss die Weitergabe der vertraulichen Informationen durch den Unterauftragnehmer ausgeschlossen sein, soweit nicht der Auftraggeber jeweils zuvor einer Weitergabe ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 7 – Laufzeit, Umstellung auf Einzeltarife nach Beendigung

- (1) Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2027. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Im Falle einer Verlängerung verschieben sich die in dieser Vereinbarung genannten Stichtagsregelungen entsprechend um ein Jahr.
- (2) Bei Beendigung der Vereinbarung werden die Tarife der bei Wirksamwerden der Kündigung bestehenden Versicherungen ab dem auf die Kündigung folgenden Beitragsfälligkeitstermin durch die jeweils geltenden Einzeltarife des Auftragnehmers mit den für die jeweiligen Einzeltarife geltenden Beiträgen fortgeführt. In diesem Fall steht den Arbeitnehmern des Auftraggebers vor der Umstellung auf die Einzeltarife jedoch ein Sonderkündigungsrecht zu, auf das die Arbeitnehmer durch den Auftragnehmer gesondert hinzuweisen sind.

§ 8 – Schlussbestimmungen

- (1) Jede Änderung dieser Vereinbarung ist schriftlich zu vereinbaren. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, Hamburg.
- (3) Sollten auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder auf Grund geänderter Rechtslage Änderungen notwendig werden, so wird der Auftraggeber daran mitwirken, dass Änderungen im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer erfolgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, so haben beide Vertragspartner das Recht, diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Frist schriftlich zu kündigen.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung bzw. der ihm zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird da durch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt vielmehr eine rechtlich wirksame, die dem mit der unwirksamen Bestimmung

von den Vertragspartnern beabsichtigten Zweck wirtschaftlich am ehesten entspricht. Das Gleiche gilt bei Vorliegen einer Lücke oder wenn eine Bestimmung nicht durchführbar ist.

Ort, Datum

Ort, Datum

IKK – Die Innovationskasse

Anlage/n:

- Beitragskalkulation (Tabelle)
- Versicherungsbedingungen (Musterpolice)